

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 11.

Montag den 15. Jänner 1866.

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 8. Dezember 1865.

1. Das dem Conrad Lindner auf eine Verbesserung der Hinterladungsaffen unterm 23. November 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 9. Dezember 1865.

2. Das dem Josef Mayr auf eine Verbesserung an den Feuersprizen unterm 16. Dezember 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem Moriz Ramsberger auf die Erfindung einer eigenthümlichen Einrichtung der Wasser- und Gasleitungsröhren unterm 17. Dezember 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem Alois Winkler auf die Erfindung, Aufschriften in Goldfarbe auf Blech mit der Druckerpresse anzubringen, unterm 27. November 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des neunten Jahres.

5. Das dem Francisque Million auf eine Verbesserung des inneren Heizungs-Systems der Luft- und Gasmaschinen unterm 4. Dezember 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

6. Das dem Anton Tremeschini auf Verbesserungen an Lampen zum Brennen von Petroleum-, Solar- oder anderen flüchtigen Oelen unterm 9. Jänner 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

7. Das dem Pierre Hugon auf die Erfindung von Vorrichtungen zum Aufkohlen der Hölzer unterm 11ten Jänner 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

8. Das dem Alfred Benz auf eine Verbesserung bei der Papierfabrikation aus Stroh unterm 16. Mai 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten bis einschließlich zwölften Jahres.

Am 12. Dezember 1865.

9. Das dem Josef Boßi auf die Erfindung, Druckwaaren mittelst einer eigenthümlichen Maschine von Unten nach Oben zu drucken, unterm 3. Dezember 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des elften Jahres.

Leopold Zoder, Baumaschinen zu Seckshaus bei Wien, hat auf die Geheimhaltung der Beschreibung zu seinem Privilegium vom 11. September 1861 auf die Erfindung eines als Feuerrost für Kessel verwendbaren Gitters „Zoder's Gitterrost“ genannt, verzichtet. Diese Beschreibung kann von nun an im Privilegien-Archiv von Jedermann eingesehen werden.

(14—1)

Nr. 86.

Rundmachung.

Der Landesausschuß des Herzogthumes Krain gibt bekannt, daß er in Folge Ermächtigung des hohen Landtages zur Hintangabe der zur Herstellung eines neuen Dachstuhles, dann des Hauptgesimfes im hierortigen Redoutengebäude, so wie eines neuen Sturzbodens über dem Redoutensaale erforderlichen Arbeitsleistung eine Abminderung-Verhandlung für den

24. Jänner l. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Kanzleizimmer des landstättl. Kanzleivorstehers im Burggebäude an-geordnet habe.

Hiebei wird bemerkt, daß die Maurerarbeit sammt Materiale auf 2788 fl. 15 kr. die Steinmearbeit f. Materiale auf 35 „ 86 „ die Zimmermannsarbeit „ 4920 „ 80 „ die Spenglerarbeit „ 851 „ 90 „ die Schlosserarbeit „ 70 „ 20 „ veranschlagt worden sei, und daß die übrigen Lizitationsbedingungen, so wie der Arbeits- und Preis-auszug in der gedachten Kanzlei oder beim landstättl. Bauinspizienten Herrn Eugen Brunner eingesehen werden können.

Laibach, am 9. Jänner 1866.

Vom krainischen Landesausschuße.

(8b—2)

Nr. 207.

Konkurs = Rundmachung.

Wegen Befegung der Stelle eines Nebenlehrers für die französische und italienische Sprache am Obergymnasium und an der Oberrealschule zu

Ugram, mit einer Remuneration von jährl. 350 fl. ö. W. und dem Anspruche auf ein Honorar von Seite der wohlhabenderen Schüler, wird der Konkurs bis 30. Jänner 1866 ausgeschrieben.

Ugram, am 24. Dezember 1865.

Vom k. k. Statthalterei-Rathe.

(7—3)

Nr. 17.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1500 Megen Weizen,

1400 „ Korn,

800 „ Kukuruz

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Kreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Kreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende Jänner 1866

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10proz. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Februar 1866, die zweite Hälfte bis Mitte März 1866 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspefen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontratsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontrats-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen im Siege des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Jänner 1866.

(13—1)

Nr. 59.

Effekten-Lizitation.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß

am 18. Jänner 1866

mehrere aus strafgerichtlichen Untersuchungen herrührende Gegenstände, darunter auch Gold- und Silbersachen, an den Meistbietenden hintangegeben werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 6. Jänner 1866.

(9—2)

Nr. 3346.

Ediktal-Vorladung.

Raimund Achein, Photograph von Stein Nr. 90, und Ferdinand Wognie, Barbier und Frieleur in Stein, beide unbekannten Aufenthaltes, werden hiemit aufgefordert den Erwerbssteuerrückstand sammt Umlagen, und zwar Ersterer pro 1864 mit 1 fl. 83 1/2 kr. und pro 1863 mit 4 fl. 95 kr., Letzterer pro 1865 mit 4 fl. 95 kr.,

binnen 14 Tagen

beim k. k. Steueramte Stein zu bezahlen, widrigens die Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden würden.

K. k. Bezirksamt Stein, am 21. Dezember 1865.

(12—1)

Nr. 27.

Konkurs = Rundmachung.

Bei der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Landstraß ist eine provisorische Waldhütersstelle mit der jährlichen Löhnung von 125 fl. ö. W. oder 131 fl. 25 kr. ö. W., einer zeitweiligen Löhnungszulage von jährlichen 52 fl. 50 kr. und eines Deputates von vier n. ö. Klastern Brennholzes in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Konkurs

bis letzten Februar l. J.

ausgeschrieben wird.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche, worin sie sich über Alter, Stand, Moralität, gute Körperbeschaffenheit und bisherige Dienstleistung, dann über ihre wenigstens praktischen Kenntnisse im Forstfache, im Lesen und Schreiben, sowie über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache auszuweisen haben, im vorgeschriebenen Dienstwege, Privatbewerber aber persönlich, innerhalb des Konkursstermines bei dem gefertigten Verwaltungsamte zu überreichen und darin auch gleichzeitig anzugeben, ob und in welchem Grade sie allenfalls mit einem hierorts angestellten Beamten oder Diener verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Verwaltungsamt Landstraß, am 9ten Jänner 1866.